

Vorlage an den Landrat

Formulierte Verfassungsinitiative „Für eine kantonale Behindertengleichstellung“ – Gesuch um Verlängerung der Behandlungsfrist

2018/989

vom 28. November 2018

1. Bericht

1.1. Ausgangslage

Mit der Inkraftsetzung der [Bundesverfassung vom 18. April 1999 \(BV\)](#) wurde dem Bund und den Kantonen die Verpflichtung auferlegt, Massnahmen zur Beseitigung der Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen vorzusehen (Art. 8 Abs. 4 BV). Diese Verpflichtung wurde mit der Ratifikation des [Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen vom 13. Dezember 2006 \(UN-BRK\)](#)¹ in vielfältiger Weise inhaltlich konkretisiert und auf völkerrechtliche Ebene erstreckt. Art. 4 Abs. 1 lit. a-c sowie Abs. 5 UN-BRK verpflichten die Staaten ausdrücklich, ihre Gesetzgebung anzupassen und wo nötig zu ergänzen, und sie bei allen politischen Konzepten und Programmen zu berücksichtigen.

Im Kanton Basel-Landschaft kam die formulierte Verfassungsinitiative «Für eine kantonale Behindertengleichstellung» mit [Publikation vom 19. Oktober 2017](#) zustande und wurde mit [Beschluss des Landrats vom 22. März 2018](#) für rechtsgültig erklärt. Die Initiative verlangt die folgende Änderung der Kantonsverfassung:

I. Die Kantonsverfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984 wird wie folgt ergänzt:

§8a Gleichstellung von Menschen mit Behinderung (neu)

1 Menschen mit Behinderung haben gleichberechtigt mit anderen das Recht auf Zugang zu allen Lebensbereichen. Gewährleistet ist, soweit wirtschaftlich zumutbar, insbesondere der Zugang zu Arbeit, Bildung, Freizeit, Kommunikation, Mobilität und Wohnen sowie der Zugang zu Bauten, Anlagen, Einrichtungen und öffentlich angebotenen Leistungen.

2 Menschen mit Behinderung haben gleichberechtigt mit anderen Anspruch auf Anerkennung und Unterstützung ihrer spezifischen kulturellen und sprachlichen Identität, einschliesslich der Gebärdensprache und der Kultur der Gehörlosen.

3 Das Gesetz sieht Massnahmen zur Beseitigung von Benachteiligungen der Behinderten vor.

¹ 1 Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen, Abgeschlossen in New York am 13. Dezember 2006; von der Bundesversammlung genehmigt am 13. Dezember 2013; Beitrittsurkunde von der Schweiz hinterlegt am 15. April 2014 (Behindertenrechtskonvention, BRK; SR. 0.109).

4 Kanton und Gemeinden fördern die volle und wirksame Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderung in allen Lebensbereichen.

II. Keine Fremdänderungen.

III. Keine Fremdaufhebungen.

IV. Die Verfassungsänderung tritt am 1. Tag des auf die Gewährleistung durch den Bund folgenden Monats in Kraft.

1.2. Ziel der Vorlage

Mit dieser Vorlage wird die Verlängerung der Behandlungsfrist für die Ausarbeitung eines Gegenvorschlages zur formulierten kantonalen Verfassungsinitiative beantragt. Das Initiativkomitee hat einer Verlängerung der Behandlungsfrist um 36 Monate zugestimmt. Gemäss § 78 des [Gesetzes über die politischen Rechte](#) sind formulierte Initiativen dem Volk innert 18 Monaten zu unterbreiten. Nachdem die Landeskantlei das Zustandekommen per Verfügung vom 16. Oktober 2017 festgestellt hat, wurde dieses am 19. Oktober 2017 im Amtsblatt Nr. 42 publiziert. Das Datum der amtlichen Publikation über das Zustandekommen der Initiative ist der ausschlaggebende Zeitpunkt, von welchem an die Fristen gerechnet werden. Die reguläre Behandlungsfrist läuft damit am 19. April 2019 aus. Eine 36-monatige Verlängerung dieser Frist würde somit am 19. April 2022 enden. Der letzte Termin vor Ablauf der verlängerten Frist zur Vorlage der Initiative vor das Volk ist der 13. Februar 2022².

1.3. Erläuterungen

Das Initiativkomitee der kantonalen Verfassungsinitiative «Für eine kantonale Behindertengleichstellung» beschloss einstimmig eine Verlängerung der Behandlungsfrist der Initiative um maximal 36 Monate. Es eröffnet damit dem Regierungsrat die Möglichkeit zur Ausarbeitung eines Gegenvorschlags. Mit RRB Nr. 2018-1621 vom 23. Oktober 2018 hat der Regierungsrat die Durchführung des „Projekts zur Erarbeitung von Rechtsgrundlagen zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderung im Kanton Basel-Landschaft“ beschlossen. Im Rahmen dieses Projekts ist es vorgesehen, die zur Umsetzung der UN-BRK und des Bundesrechts im Kanton Basel-Landschaft benötigten rechtlichen Grundlagen zu erarbeiten. Der Regierungsrat will mit Verankerung von mehrheitsfähigen rechtlichen Mechanismen zum Ausgleich der betroffenen privaten und öffentlichen Interessen beitragen. Das Ergebnis des Projekts ist eine Rechtsanalyse des kantonalen Rechts in Bezug auf bundesrechtlichen Vorschriften und Vorgaben der UN-BRK zu den Rechten von Menschen mit Behinderungen, daran anschliessende Handlungsempfehlungen für die Umsetzung und letztlich die Schaffung bzw. Anpassung von kantonalen Rechtsgrundlagen zum Ausgleich von behinderungsbedingten Nachteilen.

Insgesamt sollen die erarbeiteten Rechtsgrundlagen ein faires Gesamtpaket bilden, das es den Initianten der kantonalen Verfassungsinitiative «Für eine kantonale Behindertengleichstellung» ermöglicht, die Initiative zurückzuziehen bzw. einem allfälligen Gegenvorschlag zuzustimmen.

Das Projekt zielt im Kern auf die kantonalen Aufgaben. Aus den Ergebnissen des Projekts soll ausserdem eine Anleitung für die Gemeinden erarbeitet werden. Die Anleitung soll die Gemeinden bei der Umsetzung der Vorgaben betreffend den Schutz und die Teilhabe von Menschen mit Behinderungen unterstützen. Dies betrifft die Aufgaben, die in den Kompetenzbereich der Gemeinden fallen.

1.4. Strategische Verankerung / Verhältnis zum Regierungsprogramm

Im Regierungsprogramm 2016-2019 formuliert der Kanton Basel Landschaft seine Unterstützung für das Ziel, dass Menschen mit einer Behinderung ein barrierefreies Leben führen können (ZL-LZ 6). Der Kanton Basel-Landschaft bietet seinen Einwohnerinnen und Einwohnern Perspektiven. Die

² Der 13. Februar 2022 ist der vom Bund festgelegte Blanko-Volksabstimmungstermin im ersten Quartal 2022.

Solidarität ist gegeben. Menschen mit Behinderung können am gesellschaftlichen Leben teilhaben (ZL-LZ6).

1.5. Rechtsgrundlagen

Der Antrag auf Verlängerung der Behandlungsfrist stützt sich auf § 78a Absatz 3 [Gesetz über die politischen Rechte \(SGS 120\)](#).

Die übergeordneten thematischen Rechtsgrundlagen sind das Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen, die Bundesverfassung und das Bundesgesetz über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen.

Das [Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen \(UN-BRK\)](#) enthält verschiedene Arten von Verpflichtungen, die sich in ihrer Bindungswirkung und damit insbesondere auch in Bezug auf die innerstaatlichen Adressaten in den Vertragsstaaten unterscheiden. Im föderalistischen System der Schweiz sind Bund, Kantone und Gemeinden verpflichtet, die Konvention im Rahmen ihrer Zuständigkeit umzusetzen.

Gemäss Art. 8 Abs. 2 der [Bundesverfassung \(BV\)](#) geniessen Menschen Schutz vor Diskriminierung «wegen einer körperlichen, geistigen oder psychischen Behinderung». Die verfassungsrechtliche Bestimmung wird durch die Bestimmungen der BRK ergänzt. Von entscheidender Bedeutung für die Umsetzung der aus dem Diskriminierungsverbot erwachsenden Schutzpflichten des Staates gegenüber Menschen mit Behinderungen ist die in Art. 8 Abs. 4 BV verankerte Pflicht des Gesetzgebers, Massnahmen zur Beseitigung von behinderungsbedingten Nachteilen vorzusehen.

Das [Bundesgesetz über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen \(BehiG\)](#) bezweckt gemäss Art. 1 Abs. 1 BehiG, „Benachteiligungen zu verhindern, zu verringern oder zu beseitigen, denen Menschen mit Behinderungen ausgesetzt sind“. Es stellt zu diesem Zweck Anforderungen an verschiedene öffentliche Bauten und Anlagen, öffentliche Einrichtungen des öffentlichen Verkehrs, gewisse Wohn- und Arbeitsgebäude, allgemein beanspruchbare Dienstleistungen konzessionierter Unternehmen und des Gemeinwesens, die Aus- und Weiterbildung sowie die Arbeitsverhältnisse des Bundes.

1.6. Finanzielle Auswirkungen

Der Regierungsrat hat mit dem erwähnten Beschluss Nr. 2018-1621 vom 23. Oktober 2018 für das Projekt „Rechtsgrundlagen zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderung im Kanton Basel-Landschaft“ eine Ausgabenbewilligung in Höhe von CHF 620'000.– (Kostendach) erteilt.³ Eine Schätzung der Folgekosten erfolgt mit den Ergebnissen des Projektes und damit mit Vorlage eines Entwurfes einer Verfassungsänderung, eines Rahmengesetzes und weiterer spezialgesetzlichen Anpassungen in den betroffenen Aufgabenbereichen des Kantons. Sie ist Bestandteil der entsprechenden Vorlage an den Landrat.

1.7. Regulierungsfolgenabschätzung

Eine Regulierungsfolgenabschätzung kann erst an Hand der Ergebnisse des Projektes und damit mit Vorlage eines Entwurfes einer Verfassungsänderung, eines Rahmengesetzes und von weiteren Gesetzesanpassungen erfolgen. Sie ist Bestandteil der entsprechenden Vorlage an den Regierungs- und Landrat.

2. Antrag

Der Regierungsrat beantragt dem Landrat gestützt auf die vorstehenden Ausführungen und die Zustimmung des Initiativkomitees, die Frist innert welcher die formulierte Verfassungsinitiative „Für

³ Das Projekt ist für die Dauer von Oktober 2018 bis April 2022 geplant.

eine kantonale Behindertengleichstellung“ dem Volk zur Abstimmung vorgelegt wird, bis zum 19. April 2022 zu verlängern.

Liestal, 04. Dezember 2018

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin:

Monica Gschwind

Die Landschreiberin:

Elisabeth Heer Dietrich

3. Anhang

- Entwurf Landratsbeschluss

4. Beilage

- Einverständniserklärung des Initiativkomitees

Landratsbeschluss

**über die formulierte Verfassungsinitiative „Für eine kantonale Behindertengleichstellung“ –
Gesuch um Verlängerung der Behandlungsfrist nach § 78a Absatz 3 Gesetz über die
politischen Rechte (SGS 120)**

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

1. Die Behandlungsfrist für die formulierte Verfassungsinitiative „Für eine kantonale Behindertengleichstellung“ wird gemäss § 78 Absatz 3 Gesetz über die politischen Rechte bis zum 19. April 2022 verlängert.
2. Dem Initiativkomitee wird eine Kopie dieses Beschlusses zugestellt.

Liestal, **Datum wird von der LKA eingesetzt!**

Im Namen des Landrates

Die Präsidentin:

Die Landschreiberin: